WALD-REGLEMENT

DER

BURGERGEMEINDE BRETZWIL

Die Bürgergemeinde, in der Absicht, ihre Forstverwaltung nach den bestehenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften einzurichten, erlässt folgendes Reglement:

I. Organisation

\$ 1

Der Gemeinderat besorgt die Verwaltung der Gemeindewaldungen nach Massgabe von § 122 des Gemeindegesetzes vom 14. März 1881 und von § 9 der kantonalen Forstverordnung vom 3. Dezember 1903. Er wird bei der Geschäftsverteilung, die jeweilen nach der periodischen Neuwahl vorzunehmen ist (§ 48 des Gemeindegesetzes und § 4 der Vollzugsverordnung dazu), die forstlichen Angelegenheiten einem Mitgliede zur Vorprüfung oder Vollziehung zuweisen, dasselbe führt den Titel «Waldchef».

§ 2

Der Waldchef hat folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

Er begleitet mit dem Gemeindeförster den kantonalen Forstbeamten auf seinen Waldgängen und bei der Schlaganzeichnung sowie bei der Begehung des Waldes zur Aufstellung des Hauungs- und Kulturplanes.

Er besorgt den Verkauf kleinerer Holzsortimente (Dürrholz, Windfallholz und dgl.) und gibt von dem Ergebnis sowohl dem Gemeinderat als auch dem Bürgerkassier Mitteilung.

Er weist die Taglohnlisten der Waldarbeiter nach Richtigbefund zur Zahlung an.

Der Waldchef bezieht ausser dem fixen Gehalt als Gemeinderat für Waldgänge und Arbeiten im Walde einen um 20 Rappen höheren Stundenlohn als der Gemeinderat bei den übrigen Arbeiten.

Für den Gemeindeförster gilt das für diesen aufgestellte Reglement.

II. Waldareal

§ 4

Der Gemeinderat erhält Auftrag und Vollmacht, bei jeder sich bietenden Gelegenheit Privatwaldparzellen, die sich für die Gemeinde eignen, oder urbares Land, das sich für die Aufforstung eignet, anzukaufen.

Von solchen Ankäufen soll in der nächstfolgenden Bürgergemeindeversammlung behufs Genehmigung Mitteilung gemacht werden.

III. Nutzung der Gemeindewaldungen und Waldarbeiten

\$ 5

Massgebend für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen sind:

- a) Bundesgesetz betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902;
- b) Kantonale Forstverordnung vom 3. Dezember 1903;
- c) Gesetz über den Bezug des Gabholzes vom 25. Juni 1923,
- d) Gesetz betreffend die Armenfürsorge vom 27. März 1939;
- e) der laufende Wirtschaftsplan.

Der nach dem Wirtschaftsplan festgelegte Hiebsatz darf ohne regierungsrätliche Bewilligung nicht überschritten werden. Durch höhere Macht verursachte Uebernutzungen sind wieder einzusparen. Das Kantonsforstamt bestimmt den dazu notwendigen Zeitraum.

§ 6

Folgende Arbeiten werden im Taglohn ausgeführt:

- a) Jungwuchs und Dickungspflege;
- b) Aufforstungen und Auspflanzen von Schlägen und Lücken;
- c) Holzschläge, die nicht im Akkord vergeben werden können.

8.

Die Akkordarbeiten werden zur Bewerbung ausgeschrieben. Nach Ablauf der Eingabefrist entscheidet der Gemeinderat über den Zuschlag und namens desselben schliesst dann der Waldchef den Vertrag mit den Unternehmern ab.

\$ 8

Der Holzfällung, sei es in den eigentlichen Schlägen, sei es in Durchforstungen, muss stets die Holzanzeichnung voraus gehen und es darf mit dem Schlag erst begonnen werden, wenn die Anzeichnung beendet ist. Die letztere wird durch das Kantonsforstamt zusammen mit dem Gemeindeförster und dem Waldchef besorgt.

\$ 9

Alles gefällte Holz soll aufgerüstet abgegeben oder verkauft werden, und zwar:

Das Bau- und Sägeholz in Stämmen.

Das Brennholz in Ster, Wellen oder Haufen.

Anderes Nutzholz in den handelsüblichen Sortimenten.

Stangen und Bohnenstangen in Haufen von bestimmter Stückzahl.

Alles Holz, das sich irgendwie zur Verwendung als Nutzholz eignet und als solches einen höheren Wert besitzt, darf nicht als Brennholz aufgerüstet und auch nicht den Bürgergaben eingefügt, sondern zum Vorteil der Bürgergemeinde verkauft werden.

§ 10

Das Brennholz wird in Spälten oder Rundholz von 1 m Länge aufgesetzt. Was über 14 cm Durchmesser hat muss aufgespalten werden. Das zulässige Zumass pro Ster beträgt im Maximum 7 cm in der Beigenhöhe. In die Wellen kommt ausser dem Reis alles Gipfel- und Abfallholz von weniger als 6 cm Durchmesser.

Die Wellen sollen in der Regel 90 cm Länge und Umfang haben.

§ 11

Ist alles Holz aufgerüstet und sortiert, das Fichten-Tannennutzholz entrindet, so wird es durch den Waldchef und Gemeindeförster numeriert, eingemessen und aufgenommen. Es kann durch Steigerung, Submission oder Zuteilung verkauft werden.

IV. Verwendung des Ertrages aus den Waldungen, Gabholzbezug und Leistungen der Bezüger

§ 12

Von dem Geldertrag aus der Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen (Erlös aus Holzverkäufen, Gebühren der Gabholzbezüger und dgl.) sollen in erster Linie die Kosten des besonderen Haushaltes der Forstverwaltung, wie Gehalt des Forstpersonals, Auslagen für Waldverbesserungsarbeiten, für die Holzhauerei, für Waldwegbau und dgl. sowie für die Steuern für das Bürgergut und die gesetzlichen Leistungen an die Einwohnergemeinde gedeckt werden.

Ein allfälliger Ueberschuss wird kapitalisiert oder es werden daraus Beiträge an die Armenkasse verabfolgt. In natura wird aus dem Waldertrag abgegeben:

- a) Das Gabholz, und zwar gegen die in § 15 festgesetzten Leistungen der Gabholzbezüger;
- b) das für die Beheizung der Gemeindelokale nötige Holz;
- c) das Pfarrkompetenzholz, nämlich 12 Ster Brennholz und 400 Wellen oder die entsprechende Entschädigung. Die Aufrüstung erfolgt auf Kosten der Einwohnergemeinde.

§ 14

Die Berechtigung zum Bezuge des Gabholzes richtet sich nach Gesetz vom 25. Juni 1923.

Wer zum ersten Mal Gabholz beziehen will, oder wer dasselbe ein oder mehrere Jahre nicht bezogen hat und dasselbe wieder beansprucht, oder aber die Geldentschädigung zu beziehen wünscht, hat sich bis spätestens 1. August beim Gemeindepräsidenten schriftlich zu melden. Dieser Anmeldetermin ist auch für die Bezugsberechtigung massgebend.

§ 15

- ** Die Gebühr für den erstmaligen Gabholzbezug beträgt 20 Franken. Der Preis für die Gabe hat in der Regel die Rüstkosten zu decken. Er wird jährlich vor der Verlosung durch den Gemeinderat festgelegt.
- ** ://: GV vom 20.12.1991 und ://: VSD Nr. 71 vom 10.4.1992

§ 16

- Die Grösse der Bürgergabe wird im Wirtschaftsplan festgelegt. Als Zugabe kann den Gabholzbezügern das Material aus der ersten Durchforstung abgegeben werden. — Wird eine Armensteuer erhoben, so darf die Bürgergabe zwei Ster Brennholz und die anfallenden Wellen nicht übersteigen.
- 2. Wer das Holz nicht selbst beziehen will, kann anstelle des Gabholzes eine Entschädigung beanspruchen, die dem jeweiligen Nettowert der Bürgergabe nach Abzug sonstiger Auflagen entspricht und die alljährlich von der Bürgergemeindeversammlung festgelegt wird.

§ 17

Wer bei der Verlosung des Gabholzes mit den Zahlungen gegenüber der Bürgergemeinde mehr als ein Jahr im Rückstand ist, soll zur Verlosung nicht zugelassen werden, die inbehaltene Gabe fällt an die Bürgergemeinde, wenn nicht innert Monatsfrist nach der Verlosung die rückständigen Zahlungen beglichen sind.

V. Forstpolizei und Forstschutz, Strafbestimmungen

§ 18

Die Fällung und Aufarbeitung des angezeichneten Holzes soll in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März erfolgen.

Jungwüchse und Dickungen können während des ganzen Jahres pfleglich behandelt werden.

Windfälle sollen baldmöglichst aufgearbeitet und aus dem Wald geräumt werden. Dürrholz und von schädlichen Insekten befallenes Holz ist sofort aufzurüsten und abzuführen.

Alles Fichten-Tannennutzholz ist zu entrinden.

§ 19

Als letzter Abfuhrtermin für das während des Winters geschlagene Nadelbrennholz gilt der 1. April. Gabholz (Laubholz), das sich nach dem 30. April noch im Walde befindet, verfällt der Bürgergemeinde, der Gemeinderat lässt dasselbe unverzüglich abführen.

§ 20

Dürrholz darf nur am Mittwoch und Samstag in den Gemeindewaldungen gesammelt werden. An den übrigen Tagen kann hiefür die Sonderbewilligung der Forstorgane eingeholt werden.

Es ist nicht gestattet, beim Dürrholzsammeln hauendes Geschirr zu verwenden.

\$ 21

Als Forstvergehen sollen ausser dem Frevel behandelt und bestraft werden:

- a) das forstamtlich nicht angeordnete Aufasten von Waldbäumen;
- b) das Besteigen von Waldbäumen mittels Steigeisen;
- c) das Laubrechen und der Weidgang;
- d) das Graben von Steinen, Grien, Lehm ohne vorher eingeholte Bewilligung des Gemeinderates;
- e) das Fällen nicht gezeichneter Bäume;
- f) das Graben von Nuss- und Kirschbäumen im Walde;
- g) das Hauen und Graben von Stechpalmen und Weihnachtsbäumchen.

Die in § 21 aufgezählten Forstvergehen werden durch den Gemeinderat auf Grund eines Rapportes des Gemeindeförsters mit Geldbussen von Fr. 1.— bis Fr. 40.— bestraft. Im Strafurteil soll auch der Schadenersatz bestimmt werden.

Frevel in Privatwaldungen beurteilt ebenfalls der Gemeinderat.

§ 23

Durch gegenwärtiges Reglement werden alle früheren Gemeindebeschlüsse über das Forstwesen aufgehoben.

§ 24

Das Reglement soll, nachdem es vom Regierungsrat des Kantons Baselland genehmigt worden ist, gedruckt oder vervielfältigt und jedem Gabholzbezüger zugestellt werden.

Also beschlossen:

Bretzwil, den 28. September 1957.

Namens der Bürgergemeindeversammlung

Der Präsident:

sig. H. Hägler

Der Gemeindeschreiber: sig. E. Plattner

Der Regierungsrat hat das vorstehende Reglement in seiner Sitzung vom 21. November 1958 genehmigt.

Der Landschreiber: Schmied.